

# IED – ein erster Eindruck

Die Revision der Industrieemissionsrichtlinie (englische Abkürzung: IED) und die Einrichtung eines Industrieemissionsportals sollen für die Transformation der EU-Industrie fitmachen und die Ziele des Green Deal erfüllen helfen.

Die IED (Englisch: Industry Emissions Directive) ist das wichtigste Regelwerk zur Reduktion von Emissionen in der Industrie. Am 5.4.2022 legte die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine revidierte Fassung der Industrieemissionsrichtlinie, sowie für eine Verordnung über die Berichterstattung über Umweltdaten von Industrieanlagen und zur Einrichtung eines Industrieemissionsportals, vor. Die nationale Positionierung dazu wird uns in den nächsten Monaten begleiten. Nachfolgend werden kurz und kompakt die derzeit wichtigsten Änderungen und drängendsten Fragen dargestellt.

## Neu: „betroffene Öffentlichkeit“ wird erweitert

Mit der Änderung der IED (RL 2010/75/EU) sollen auch NGOs, die sich für den Schutz der menschlichen Gesundheit einsetzen, als betroffene Öffentlichkeit gesehen werden. Bisher umfasst sind nur NGOs im Bereich Umweltschutz. Damit würde die betroffene Öffentlichkeit um ein zusätzliches Feld erweitert werden und könnte sich dies nicht nur negativ auf die Verfahrensdauern auswirken, sondern wie nachfolgend aufgezeigt wird, auch Auswirkungen auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen haben.

## Bergbau neu dabei

Der Bergbau soll als IED-Tätigkeit aufgenommen werden. Beachtlich dabei ist, dass dies ohne entsprechende Schwellenwerte vorgesehen ist. An dieser Stelle gilt es definitiv nachzuschärfen, vor allem auch in Hinblick auf die derzeitige Krisensituation in der Ukraine, die wieder einmal aufgezeigt hat, welche Auswirkungen eine zu starke Rohstoffabhängigkeit

haben kann. Will man die Rohstoffabhängigkeit innerhalb Europas reduzieren, so darf man die rohstofffördernden Betriebe nicht mit derartigen Regelungen verunsichern. Völlig unklar ist bisher nämlich auch, in welchem Umfang Verarbeitungsschritte, die dem Bergbau nachgeschaltet sind, von dieser Regelung umfasst sein sollen.

## Sensible Informationen nicht für die Öffentlichkeit

Die Mitgliedstaaten müssen künftig sicherstellen, dass Informationen über gewährte Genehmigungen im Internet kostenlos zugänglich gemacht werden. Diese Regelung darf keinesfalls bedeuten, dass alle bisherigen Bescheid-Inhalte zu veröffentlichen sind, da dadurch auch wettbewerbsrelevante sensible Informationen öffentlich gemacht würden.

## Energieeffizienz & Klima werden Genehmigungsbestandteil

Energieeffizienz soll gemäß dem Vorschlag zum verbindlichen Bestandteil von Genehmigungen in Bezug auf Treibhausgase werden. Grundsätzlich ist Energieeffizienz immer zu begrüßen und wird von den Unternehmen, vor allem in Zeiten von sehr hohen Energiepreisen, wie es derzeit der Fall ist, ohnehin angestrebt. Eine Miteinbeziehung in die Genehmigung nach der IED scheint jedoch nicht zielführend, da viele Technologien zur Vermeidung von Treibhausgasen im Vergleich zu den heutigen State-of-the-Art-Technologien eine viel höhere Energiemenge benötigen. Würden daher verbindliche Energieeffizienzvorgaben festgelegt werden, könnte dies dazu führen, dass Technologien zur besseren Treibhausgasreduktion aufgrund höheren Energieverbrauches nicht zur Anwendung gelangen könnten.

## BREF & Vertraulichkeit

Die revidierte Fassung der IED sieht zudem vor, dass alle an einem BREF-Prozess (BREFs dokumentieren den bestmöglichen Stand der Technik einer bestimmten Industriebranche) beteiligten Institutionen eine Vertraulichkeits- und Geheimhaltungsklausel zu unterzeichnen haben. Damit soll erreicht werden, dass Personen, die Zugang zu sensiblen Informationen haben, diese nicht wettbewerbswidrig verwenden.

## Technologieneutralität

Grundsätzlich wird die Anwendung einer Technik oder bestimmten Technologie durch die IED nicht vorgeschrieben. Mit der geplanten Änderung, dass die Behörde immer die unterste Grenze der mit den BVT assoziierten Grenzwerten (engl. kurz BAT-AEL) vorzuschreiben hat, wird die Technologieneutralität jedoch konterkariert. Durch die Vorschreibung, dass immer der unterste (= strengste) Grenzwert erreicht werden muss, bleibt den Unternehmen faktisch nichts anderes übrig als genau jene Technik zu verwenden, mit der dies möglich ist.

Andere Techniken, die einen ebenfalls niedrigen Emissionswert erreichen würden, aber eben nicht den niedrigsten vorgeschriebenen, würden damit von der Anwendung gänzlich ausgeschlossen werden.

#### Innovationsförderung

Die Kommission beabsichtigt, ein Innovationszentrum für industrielle Transformation und Emissionen (im Folgenden „Zentrum“ oder „INCITE“) einzurichten und zu betreiben. Zudem soll die Erprobung von Zukunftstechnologien auf höchstens 24 Monate erhöht werden.

#### Neue Strafen

Unbeschadet der Verpflichtungen der MS gemäß der RL über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt (2008/99/EG, vgl. dazu auch vorigen Beitrag) sollen die vorgesehenen Sanktionen bei Verstößen gegen die innerstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung dieser RL konkretisiert werden. So ist unter anderem vorgesehen, dass bei Verstößen von juristischen Personen die maximale Geldstrafe von mindestens acht Prozent des Jahresumsatzes des Betreibers verhängt wird.

#### Neue Schadenersatzregelungen

Die neuen schadenersatzrechtlichen Regelungen sehen vor, dass im Fall der Schädigung einer Person an ihrer Gesundheit mangels der Umsetzung der Maßnahmen dieser Richtlinie, ihr das Recht zukommen soll, diesen Schaden gegenüber der für den Verstoß verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person und gegebenenfalls gegenüber der Behörde geltend zu machen. Die betroffene Person soll sich dabei von NGOs, die unter die betroffene Öffentlichkeit fallen, vertreten lassen können. Wie oben bereits angeklungen würden nunmehr auch NGOs, die den Schutz der menschlichen Gesundheit verfolgen, vertretungsbefugt sein. Den kritischsten Punkt stellt aber wohl die Beweislastumkehr dar. So soll sich bei Schäden, die auf einen ursächlichen Zusammenhang zwischen dem erlittenen Schaden und einem Verstoß nach dieser Richtlinie schließen lassen, die für den Verstoß verantwortliche Person freibeweisen müssen. Die Verjährungsfrist für derartige Schäden darf nicht kürzer als fünf Jahre nach Kenntnis, dass der Schaden durch einen Verstoß gegen die Richtlinie hervorgerufen wurde, sein.

#### Die neue Industrieemissionsportal-VO (IEPR, vormals E-PRTR)

Die IEPR in ihrer derzeitigen Form lässt auf eine deutliche Zunahme der Meldepflichtigen schließen. Meldepflichten bezüglich des Verbrauchs von Wasser, Energie und Rohmaterialien kommen neu hinzu. Außerdem enthält der Vorschlag eine Verpflichtung zur Leermeldung, wodurch der Betreiber zukünftig zu melden hätte, dass er keine Schwellen überschreitet.

Offen ist hier noch, ob es sich um eine einmalige oder um eine jährlich zu erstattende Meldung handeln soll. Wie in der revidierten Fassung der IED ist auch hier vorgesehen, bei Verstößen gegen die Richtlinie die Strafen im Verhältnis zum Umsatz der juristischen Person bzw. zum Einkommen der natürlichen Person zu bemessen. ●

#### WKÖ-Position zur IED-Revision & zur IEPR

Die WKÖ sieht positive Ansätze in der IED, auch wenn der Zeitpunkt aufgrund des derzeit herrschenden Konflikts in der Ukraine und der damit einhergehenden Problematik im Energiesektor ungünstig ist:

- **Bergbau:** Die Aufnahme der Bergbaubetriebe ohne entsprechende Schwellenwerte wird äußerst kritisch gesehen. Auch die Unklarheiten zu den dem Bergbau nachgeschalteten Verarbeitungsschritten bedürfen dringender Klärung.
- **Schwellenwerte:** Vor allem in Hinblick auf die Anwendung der untersten Schwellenwerte ist zu klären, wie diese Regelung genau angewendet werden soll, ohne dabei den Grundsatz der Technologieneutralität zu konterkarieren.
- **Zukunftstechnologien:** Die Erhöhung der Erprobungszeit für Zukunftstechnologien auf 24 Monate wird ausdrücklich begrüßt.
- **IEPR:** Hinsichtlich der IEPR gilt es Bedacht zu nehmen auf die Kompatibilität mit dem UNECE-Protokoll, da bis dato immer suggeriert wurde, dass aufgrund dessen das bisherige E-PRTR und die IED inkompatibel gewesen seien.

#### Weitere Infos:

- Industrieemissions-RL-Vorschlag, Neufassung ([Link](#)), zusammenhängender Vorschlag
- Industrieemissionsportal-VO ändert E-PRTR ([Link](#))



**Mag. Markus Oyrer, BSc (WKÖ)**

[markus.oyrer@wko.at](mailto:markus.oyrer@wko.at)